

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/11/19 90/19/0352

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.11.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §14 Abs2;

AZG §14;

AZG §15 Abs1;

AZG §15;

VStG §44a litb;

Beachte

Die Beschwerdefälle 90/19/0360 und 90/19/0362 wurden am 19.11.1990 im gleichen Sinne entschieden;

Rechtssatz

Darin, daß im Straferkenntnis die verletzte Verwaltungsvorschrift mit § 14 bzw§ 15 AZG ohne weitere Differenzierung angegeben wurde, ist keine Rechtswidrigkeit zu erblicken, wenn zufolge der jeweiligen Umschreibung des Tatbildes die Zuordnung der erwiesenen Tat zum Tatbestand des § 14 Abs 2 erster Teilsatz bzw § 15 Abs 1 AZG klar ist (Hinweis E 19.11.1990, 90/19/0413).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190352.X01

Im RIS seit

19.11.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$